



**Gemeinde Grosshöchstetten**

---

## **Tagesschulverordnung**

**Gültig ab 1. August 2017**

1.12.52

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15.08.2017

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024

Gestützt auf die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern, die Gemeindeordnung 2002 und das Tagesschulreglement erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgende

## Tagesschulverordnung

---

Module

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Tagesschule ist vom Montag bis Freitag jeweils von 07.00 – 08.20 Uhr und von 11.50 – 18.00 Uhr grundsätzlich fix geöffnet.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Angebot nach Artikel 2 Absatz 1 des Tagesschulreglements besteht aus folgenden Modulen, welche einzeln gebucht werden können.

Modul	Zeit
<b>Morgen</b>	07.00 - 08.20
<b>Mittag 1</b>	11.50 - 13.30
<b>Mittag 2 (nur Oberstufe)</b>	11.50 - 12.30
<b>Nachmittag 1</b>	13:30 - 15:05
<b>Nachmittag 2</b>	15:05 - 18.00

<sup>3</sup> aufgehoben <sup>2</sup>.

<sup>4</sup> In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Primarschule. Vorbehalten bleiben Ferienbetreuungsangebote nach Abs. 5.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Tagesschule kann während den Schulferien bei genügender Nachfrage Ferienbetreuungsangebote anbieten. Die Angebote richten sich nach einem separaten Konzept.<sup>1</sup>

Angebote

**Art. 2** <sup>1</sup> Auf Tagesschulangebote, für welche die Nachfrage nach Artikel 2 Absatz 2 des Tagesschulreglements nicht erreicht wird, ist zu verzichten, wenn dadurch die voraussichtliche Kostenbeteiligung der Gemeinde pro Schuljahr rund ein Drittel der Gesamtkosten (ohne Ferienbetreuungsangebote) übersteigt. Weiter kann auf eine Durchführung verzichtet werden

- a) wenn für das Modul keine oder nur vereinzelte Anmeldungen vorliegen oder
- b) organisatorische bzw. betriebliche Gründe der Tagesschule dagegen stehen <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das für die Ausgaben zuständige Organ stellt die für Tagesschulangebote

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024

<sup>2</sup> Das für die Ausgaben zuständige Organ stellt die für Tagesschulangebote erforderlichen Mittel rechtzeitig bereit.

Anmeldung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte reichen die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot nach den publizierten Fristen schriftlich ein.

<sup>2</sup> Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich für ein Schuljahr.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung

**Art. 4** <sup>1</sup> In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler ausserordentlich aus der Tagesschule austreten, grundsätzlich aber nur auf Semesterende mit einer Abmeldefrist bis 31. Dezember. Die Abmeldung ist schriftlich an die Tagesschulleitung zu richten. Diese entscheidet über ausserordentliche Austritte.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Schülerinnen und Schüler mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden.

Ausschluss

**Art. 5** <sup>1</sup> Ist das Verhalten eines Kindes mit dem Tagesschulbetrieb kaum oder nicht vereinbar, kann es von der Tagesschule teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt sinngemäss nach Artikel 28 VSG.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Tagesschulleitung.<sup>1</sup>

Gebühren

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gebühren für das Frühstück betragen CHF 2.00, für das Mittagessen CHF 8.00 und für die Zwischenverpflegung CHF 2.00 je Kind und Mahlzeit.

<sup>2</sup> Gäste, welche ausnahmsweise das Mittagsmodul besuchen, wird das Mittagessen pauschal mit CHF 10.00 verrechnet.<sup>2</sup>

Rechnungstellung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule (Betreuung, Verpflegung) werden gemäss vorliegender Einkommenserklärung mindestens einmal pro Semester in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlagen bilden die bestellten Betreuungseinheiten für 38 Wochen.

<sup>3</sup> Zahlungsvereinbarungen sind möglich und richten sich nach den Richtlinien

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024

über das interne Kontrollsystem. <sup>1</sup>

Gebührenerlass

**Art. 8** <sup>1</sup> Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.

<sup>2</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.a.) sind bei fristgerechter Abmeldung an die Tagesschulleitung (mindestens 5 Arbeitstage vor der Abwesenheit) keine Elterngebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Bei länger dauernden Abwesenheiten und beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren und von Absatz 1 abweichen.

<sup>4</sup> Bei fristgerechter Abmeldung werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 6 Abs. 1 am Ende des Semesters zurückerstattet. Die Tagesschulleitung definiert und informiert die Eltern über die jeweils geltenden Abmeldefristen pro Modul.

Streitigkeiten

**Art. 9** Über bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren erlässt der Bereich Bürgerdienste eine Verfügung, welche an den Gemeinderat weitergezogen werden kann. <sup>1</sup>

Meldepflicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Personal

**Art. 11** Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft, Stellenanforderungsprofil und Funktionendiagramm geregelt.

Anstellung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung wird durch die Geschäftsleitung der Gemeinde angestellt. Die Ressortleitung Bildung wirkt beim Verfahren mit.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Tagesschule werden durch die Geschäftsleitung in Absprache mit der Tagesschulleitung (Antragsrecht)<sup>1</sup> angestellt.

Versicherung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle der Verordnung widersprechenden Vorschriften werden damit aufgehoben, insbesondere die Tagesschulverordnung vom 25. Januar 2011.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Verordnung am 15. August 2017 genehmigt.

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Der Präsident

*sig. Hanspeter Heierli*

Der Geschäftsleiter

*sig. Beat Graf*

### **Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung mit Inkraftsetzung per 1. August 2017 wurde im Anzeiger von Konolfingen Nr. 34 vom 24. August 2017 und Nr. 35 vom 31. August 2017 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 2. Oktober 2017

Der Geschäftsleiter

*sig. Beat Graf*

---

### **Teilrevision vom 7. März 2023**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat die Teilrevision am 7. März 2023 mit Inkraftsetzung per 1. August 2023 genehmigt.

Grosshöchstetten, 14. März 2023

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Die Präsidentin

*sig. Christine Hofer*

Der Geschäftsleiter

*sig. Beat Graf*

### **Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Teilrevision mit Inkraftsetzung per 1. August 2023 wurde im Anzeiger von Konolfingen Nr. 11 vom 16. März 2023 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 14. März 2023

Der Geschäftsleiter

*sig. Beat Graf*

---

### **Teilrevision vom 5. März 2024**

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat die Teilrevision am 5. März 2024 mit Inkraftsetzung per 1. August 2024 genehmigt.

Grosshöchstetten, 11. März 2024

### **Gemeinderat Grosshöchstetten**

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024

### **Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Teilrevision mit Inkraftsetzung per 1. August 2024 wurde im Anzeiger von Konolfingen am 14. März 2024 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 15. März 2024

Der Geschäftsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Graf', written in a cursive style.

Beat Graf

<sup>1</sup> Teilrevision vom 07.03.2023

<sup>2</sup> Teilrevision vom 05.03.2024